

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.07.2014

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-30/10

Zulassungsnummer:

Z-86.1-59

Geltungsdauer

vom: **21. Juli 2014**

bis: **21. Juli 2019**

Antragsteller:

Generaldirektion Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Bauart - Überstülppgehäuse vom Typ "CMG" - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten Brandbeanspruchung von innen¹.

Die Überstülppgehäusen sind 4-seitige Brandschutzgehäuse ohne Rückwand und Bodenplatte in den Ausführungen und Außenabmessungen entsprechend den Angaben des Abschnitts 2.1.2, die aus werkseitig hergestellten Modulen nach Abschnitt 2.1.3 am Einbauort zusammengesetzt werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Überstülppgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern, die im Brandfall einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten haben müssen, in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt. Sie dürfen für die Abdeckung der vorgenannten auf und vor Massivbauteilen stehenden Messeinrichtungen und Verteiler verwendet werden.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Überstülppgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Überstülppgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Überstülppgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Überstülppgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Außenabmessungen [mm]	Außenvolumen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]*
570 x 1000 x 410	0,23	4 x 16 (64)	280
1500 x 2300 x 1200	4,14	5 x 35 (175)	5200

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Überstülppgehäuse darf über das Außenvolumen der Überstülppgehäuse linear interpoliert werden.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-59

Seite 4 von 11 | 21. Juli 2014

- 1.2.3 Die Überstülpgehäuse müssen vor massiven Wänden ($d \geq 250$ mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A²) Baustoffen – jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (s. Abschnitt 4.3).
Die an das jeweilige Überstülpgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die aus den Modulen nach Abschnitt 2.1.3 zusammengesetzten Überstülpgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Überstülpgehäuse bestehen im Wesentlichen aus zwei Seiten-, einem Decken- und einem Frontmodul. Im Frontmodul befinden sich ein werkseitig eingefügter ein- oder zwei-flügeliger, verschließbarer Gehäuseverschluss. In den Modulen sind werkseitig ggf. mehrere Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.2 bzw. Abschnitt 2.1.3.3 eingebaut.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Überstülpgehäuse müssen die Abmessungen und Ausführungen gemäß Tabelle 2 aufweisen sowie den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen der Überstülpgehäuse [mm]

Typbezeichnung	Gehäuseverschluss		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CMG	1-flügelig	Min.	1000	570	410	904	378	301
		Max.	2300	905	1200	2204	713	1091
	2-flügelig	Min.	1000	830	410	904	638	301
		Max.	2300	1500	1200	2204	1308	1091

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Überstülpgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Jedes Überstülpgehäuse besteht aus zwei Seiten-, einem Decken und einem Frontmodul mit 1- oder 2flügeligem Gehäuseverschluss. Die einzelnen Module und Gehäuseverschlüsse sind werkseitig aus speziellen ggf. werkseitig beschichteten Bauplatten (Gipsspan- und

- ² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ³ DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Ausgabe 2012/1 vom 26.03.2012

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-86.1-59****Seite 5 von 11 | 21. Juli 2014**

Kalziumsilikatplatten)⁶ herzustellen. Die vorgefertigten Module und Gehäuseverschlüsse müssen den Angaben der Abschnitte 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 entsprechen.

Für die Befestigung der einzelnen Module miteinander sind spezielle Winkelprofile in Verbindung mit Stahlschrauben 4,5 x 70 mm entsprechend Anlage 12 zu verwenden.

Die Materialien für die Beschläge, Bänder, Schlösser und Metallteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.2 Seiten- und Deckenmodul

Die Seiten- und Deckenmodule sind jeweils werkseitig aus dem Seiten- oder Deckenelement und dem dazu gehörenden Rahmenelement zusammengeschräubt.

Die Seiten- bzw. Deckenelemente bestehen aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten und ggf. einer oder mehreren Kabeleinführungen. Die Rahmenelemente bestehen jeweils aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten.

Die Seiten- und Deckenmodule müssen Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

In den Seiten- und Deckenelementen des Gehäuses sind werkseitig vorgefertigte Öffnungen für Kabeleinführungen⁷ für die Überstülpgehäuse eingebracht, die mit speziellen Formteilen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁶ gemäß Anlage 7 verschlossen sind. Für die Abdeckung der Kabeleinführungen auf der Gehäuseaußenseite sind Kabeleinführungsbleche gemäß Anlage 10 zu verwenden.

Auf die Kanten der Seiten- und Deckenmodule, welche nach dem Zusammensetzen der Module zum Überstülpgehäuse an die Massivwand anschließen, ist werkseitig ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff aufgebracht, siehe Anlage 6.

2.1.3.3 Frontmodul

Das Frontmodul besteht aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten sowie ggf. einer oder mehreren Kabeleinführungen und muss den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Im Frontmodul des Gehäuses sind werkseitig vorgefertigten Öffnungen für Kabeleinführungen⁷ für die Überstülpgehäuse eingebracht, die mit speziellen Formteilen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁶ gemäß Anlage 7 verschlossen sind. Für die Abdeckung der Kabeleinführungen auf der Gehäuseaußenseite sind Kabeleinführungsbleche gemäß Anlage 10 zu verwenden.

Die Kabeleinführung im Frontmodul in Form einer Aussparung zur Durchführung der Kabel vor Ort ist werkseitig vorgefertigt.

Auf die Kante des Frontmoduls, welche nach dem Zusammensetzen der Module zum Überstülpgehäuse an die Massivdecke anschließt, ist werkseitig ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff aufgebracht, siehe Anlage 6.

2.1.3.4 Gehäuseverschluss

Der 1- oder 2flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten⁶, hat eine Elementtiefe von 107,5 mm und muss den Angaben der Anlagen 2 bis 4 und 8 entsprechen. Der Gehäuseverschluss ist werkseitig mit einer dauerelastischen, umlaufenden Dichtung⁶ versehen.

Zum Verschließen der ein- bzw. zweiflügeligen Gehäuseverschlüsse sind 2-Punkt-Schubstangenverschlusssysteme zu verwenden.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁷ Die Anzahl der Kabeleinführungen in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen und die einzuhaltenden Mindestabstände der Kabeleinführungen zum Gehäuserand sind im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der einzelnen Module miteinander sind spezielle Winkelprofile entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 bzw. Anlagen 5, 6 und 12 zu verwenden. Dazu passend sind Stahlschrauben mit einem Nenndurchmesser von mindestens 4,5 mm und eine Länge von mindestens 70 mm zu verwenden.

Für die Befestigung der im Überstülpgehäuse innenliegenden Befestigungswinkeln an Massivwänden sind Kunststoffdübel, z. B. Rahmendübel TX, der Firma MEA, vormontiert mit einem Nenndurchmesser von mindestens 10 mm und einer Dübellänge von mindestens 135 mm zu verwenden. Außerdem können Dübel der Firma fischerwerke GmbH & Co. KG vom Typ SXR und FUR bzw. Dübel der Firma Hilti Deutschland AG vom Typ HRD mit einer Dübellänge von mindestens 135 mm und einem Nenndurchmesser von mindestens 10 mm verwendet werden. Dazu passend sind Stahlschrauben mit mindestens 10 mm x 140 mm zu verwenden.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 des Überstülpgehäuses sind einschließlich der Kabeleinführungen werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 der Überstülpgehäuse, der Dichtungen und der Befestigungsmittel zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Module des Überstülpgehäuses

Die werkseitig vorgefertigten Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitt 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 der Überstülpgehäuse einschließlich der Kabeleinführungen oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Moduls (Seiten-, Decken- oder Frontmodul) oder Gehäusverschlusses für Überstülpgehäuse "CMG"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-59
- Herstellungswerk
- Herstellungsjahr: ...

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-59

Seite 7 von 11 | 21. Juli 2014

2.2.2.2 Kennzeichnung des Überstülpgehäuses

Jedes Überstülpgehäuse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der es errichtet, mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Überstülpgehäuse "CMG"
nach Zul.-Nr. Z-86.1-59
mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen
- Name des Errichters des Überstülpgehäuses (s. Abschnitt 4.5)
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild ist auf der Innenseite des Überstülpgehäuseverschlusses zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 einschließlich Kabeleinführungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller der Module und Gehäuseverschlüsse eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für die Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Moduls bzw. des Gehäuseverschlusses und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-59

Seite 8 von 11 | 21. Juli 2014

- Abmessungen des Moduls bzw. des Gehäuseverschlusses
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Moduls und der Gehäuseverschlüsse bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4, ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Module und Gehäuseverschlüsse des Überstülpgehäuses durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4, der Überstülpgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Module und Gehäuseverschlüsse der Überstülpgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Module der Überstülpgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf**3.1 Allgemeines**

Hinsichtlich der Aufstellung der Überstülpgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Überstülpgehäuse dürfen an Wänden und auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand oder der Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Zusammenbau und Aufstellung des Überstülpgehäuses

Das Überstülpgehäuse vom Typ "CMG" muss am Anwendungsort aus den Modulen nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 und dem Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4 zusammengesetzt werden.

Dabei müssen die Seiten- und das Deckenmodul ineinander einrasten. Anschließend werden diese Module mit Hilfe von mindestens zwei vorgefertigten Stahl-Systembefestigungswinkeln (siehe Anlagen 5, 6 und 12) und Stahlschrauben miteinander verbunden. Der Abstand zwischen zwei Systembefestigungswinkeln darf maximal 852 mm betragen, siehe Anlagen 5 und 12.

Danach wird das Frontmodul eingebracht und mit Hilfe von vorgefertigten Stahl-Systembefestigungswinkeln (siehe Anlagen 5 und 12) und Stahlschrauben mit den Seitenmodulen verbunden.

Für die Befestigung der einzelnen Module miteinander sind spezielle Winkelprofile in Verbindung mit Stahlschrauben gemäß Abschnitt 2.1.4 und Anlage 12 zu verwenden.

3.3 Befestigung des Überstülpgehäuses

Das Überstülpgehäuse muss an einer massiven, ebenen Wand und auf einem massiven, ebenen Boden bzw. auf einer massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten errichtet und befestigt werden, siehe Abschnitt 1.2.3.

Für die Aufstellung an Wänden gelten die Angaben der Anlagen 5, 6 und 12.

Die Befestigung des Überstülpgehäuses an der Wand erfolgt mit Hilfe von mindestens zwei innen liegenden, vorgefertigten Winkelprofilen aus Stahl gemäß Abschnitt 2.1.4. Der Abstand zwischen den Winkeln darf maximal 852 mm betragen, es gelten die Angaben der Anlagen 5, 6 und 12.

Die Fugen zwischen dem Überstülpgehäuse und den angrenzenden Massivbauteilen (Wände, Boden) müssen entsprechend Anlage 12 mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzsilikon vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

3.4 Kabeleinführung

Für die einzelnen Überstülpgehäuse sind entsprechend den planungstechnischen Vorgaben die Anzahl und Anordnung der werkseitig einzubauenden Kabeleinführungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 und gemäß den Hinterlegungen zu dieser Zulassung festzulegen.

3.5 Aussparung

Die Verfüllung der werkseitig vorgefertigten Aussparung im Frontmodul für die Einführung von Kabeln vor Ort entsprechend den Angaben nach Abschnitt 2.1.3.4 muss mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Promaseal-Mastic-Brandschutzkitt" nach Anlage 10 erfolgen.

4 Bestimmungen für Ausführung, Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Die Module nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 sind entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen zusammenzusetzen und aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Überstülpgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Überstülpgehäuse dürfen raumseitig (Außenseite der Überstülpgehäuse) nicht mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden. Des Weiteren dürfen keine

konstruktiven Änderungen an den Modulen nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 und dem Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4 vorgenommen werden.

4.2 Belegung der Kabeleinführung

Bei Belegung der Kabeleinführungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 der Überstülppgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Überstülppgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen gemäß den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 in die Überstülppgehäuse eingeführt werden.

Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Sofern das Überstülppgehäuse mit einer Aussparung gemäß Abschnitt 2.1.3.3 im Frontmodul werkseitig ausgeführt wird, sind die Fugen zwischen den Kabeln und der Leibung der Aussparung vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Promaseal-Mastic-Brand-schutzkitt" nach Abschnitt 3.5 und Anlage 10 zu verfüllen.

4.3 Aufstellung des Überstülppgehäuses

Die Überstülppgehäuse sind aus den werkseitig vorgefertigten Modulen nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 und dem werkseitig vorgefertigten Gehäuseverschluss unter Verwendung von Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.3.1 vom ausführenden Unternehmen vor Ort zusammenzusetzen.

Die Überstülppgehäuse müssen an einer Massivwand und auf einer massiven Decke gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden.

Vor der Montage ist sicher zu stellen, dass der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.4 auf den Kanten vorhanden und nicht beschädigt ist.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Überstülppgehäuse gelten die Angaben des Abschnitts 3.3 und der Anlagen 3, 5 bis 7 und 12.

4.4 Befestigung des Überstülppgehäuses

Die Befestigung der Überstülppgehäuse an den angrenzenden Massivwänden muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen - Befestigungswinkel – (s. Anlagen 3 bis 6 und 12) und unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

Die Fugen zwischen dem Überstülppgehäuse und den angrenzenden Massivbauteilen (Wände, Boden) müssen entsprechend Anlage 12 mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzsilikon vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung jedes ausgeführten Überstülppgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Unternehmen, welches das Überstülppgehäuse aufgestellt hat, mit einer Übereinstimmungsbestätigung für jedes Bauvorhaben erfolgen. Anlage 13 zeigt ein Muster dieser Bestätigung.

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Eigentümer/ Bauherren der Anlage zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller der Module für die Überstülppgehäuse hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Überstülppgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Überstülppgehäuse anzubringen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-59

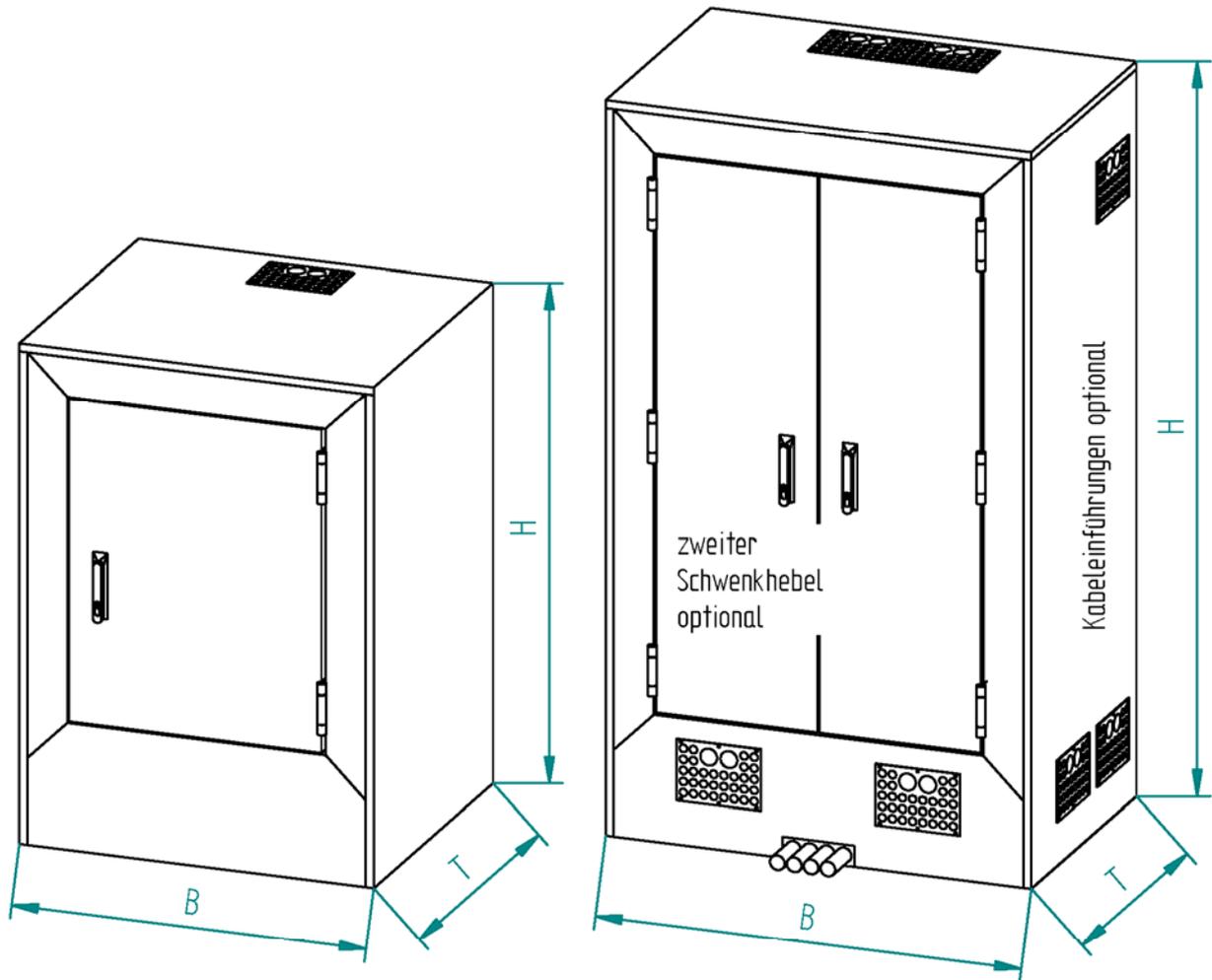
Seite 11 von 11 | 21. Juli 2014

Der Hersteller der Module für die Überstülpgehäuses hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Überstülpgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Überstülpgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

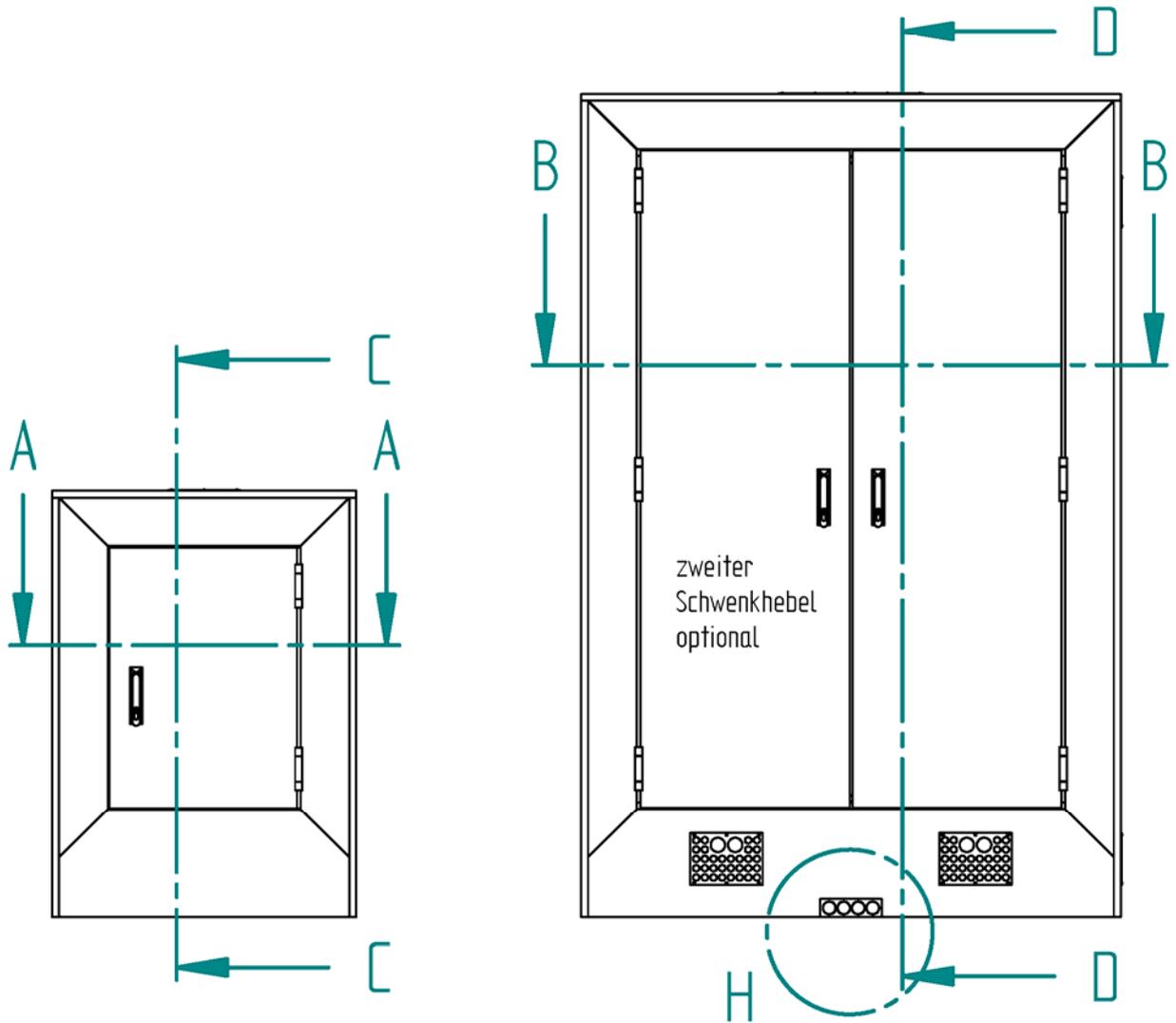


Typen		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
CMG einflüglig	außen	1000 - 2300	570 - 905	410 - 1200
	innen	904 - 2204	378 - 713	301 - 1091
CMG zweiflüglig	außen	1000 - 2300	830 - 1500	410 - 1200
	innen	904 - 2204	638 - 1308	301 - 1091

alle Maße in mm

Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 1

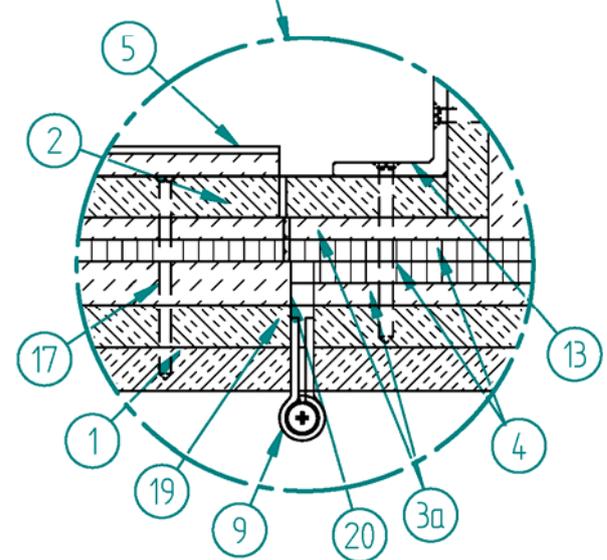
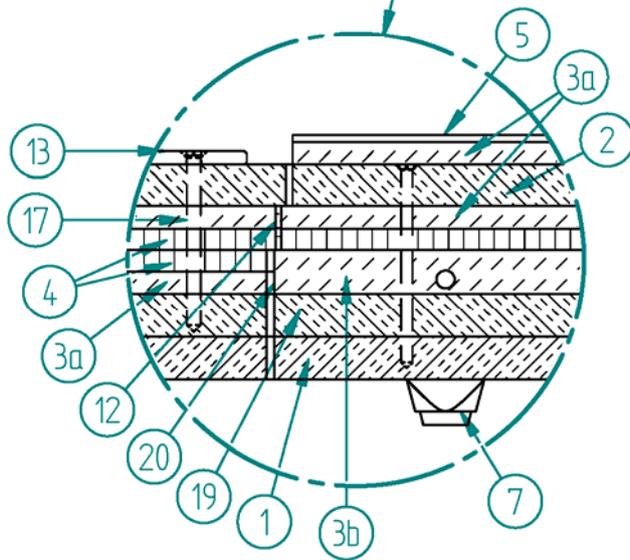
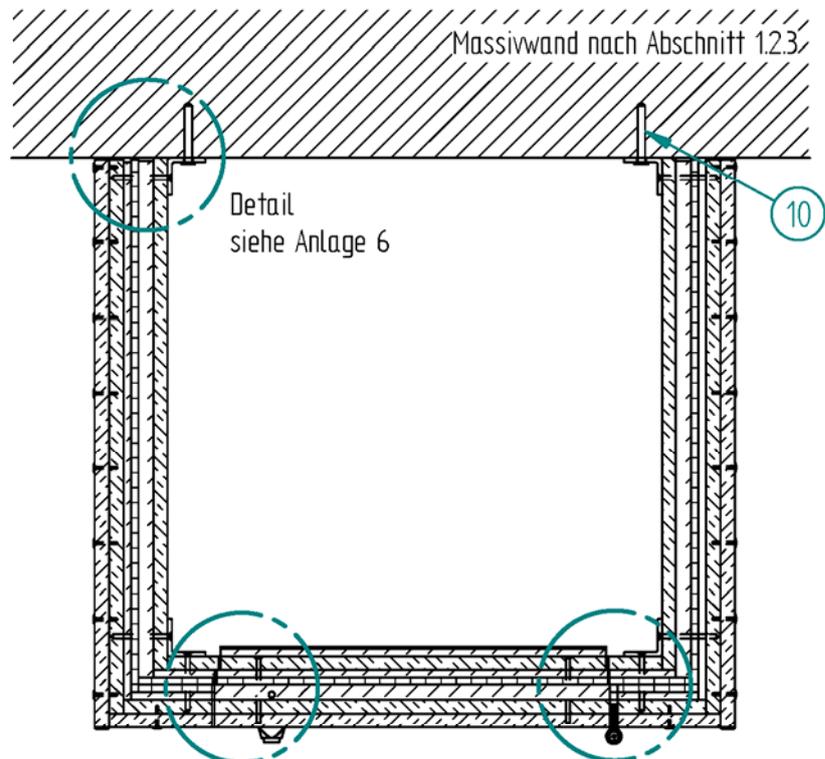


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-59

Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 2

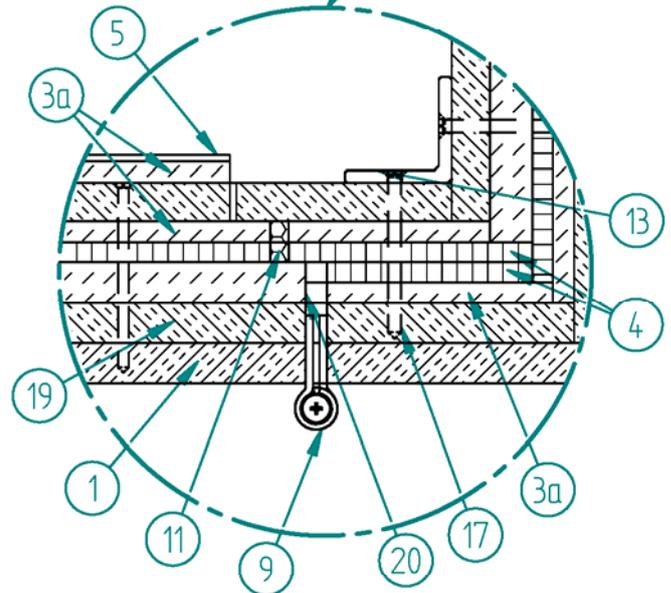
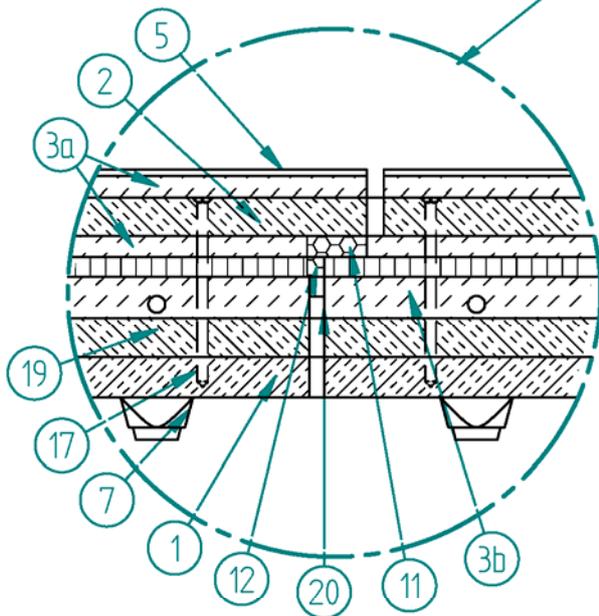
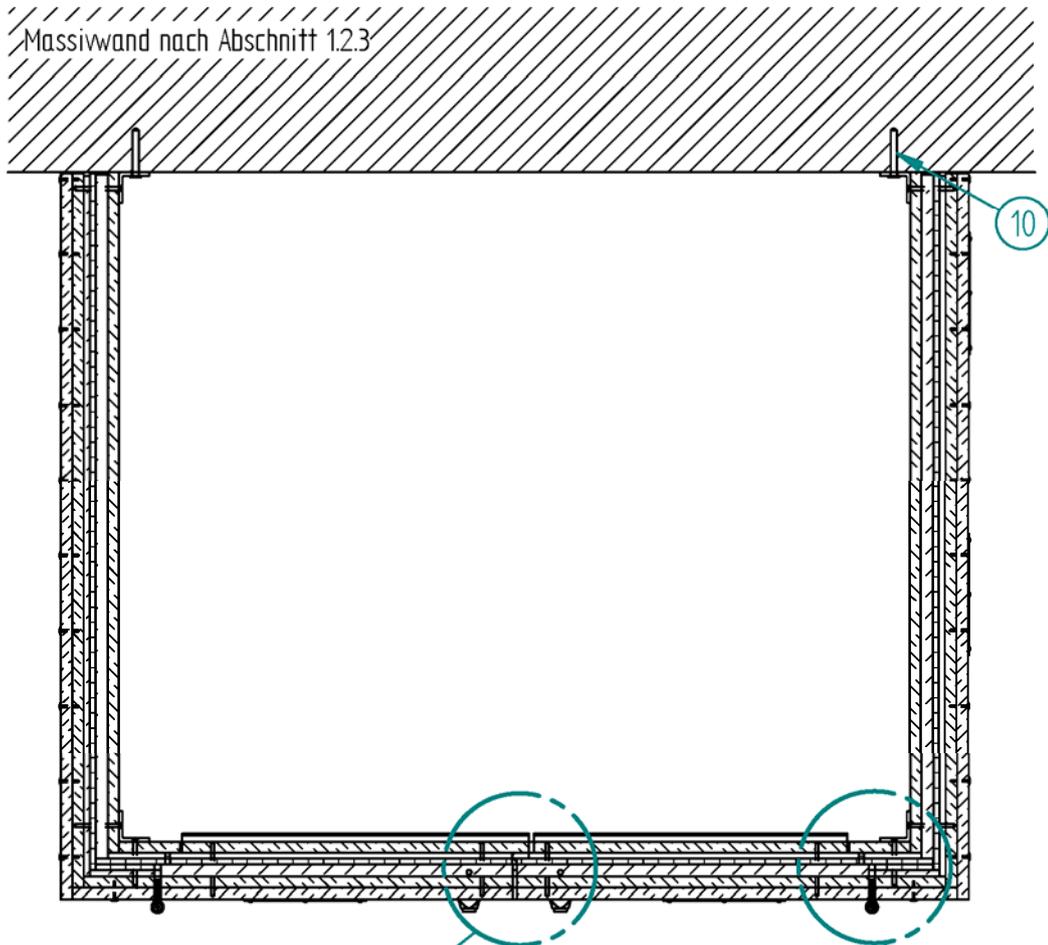
Ansicht von vorn



Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 3

Schnitt A - A
 Detail Gehäuseverschluss / Detail Scharnier

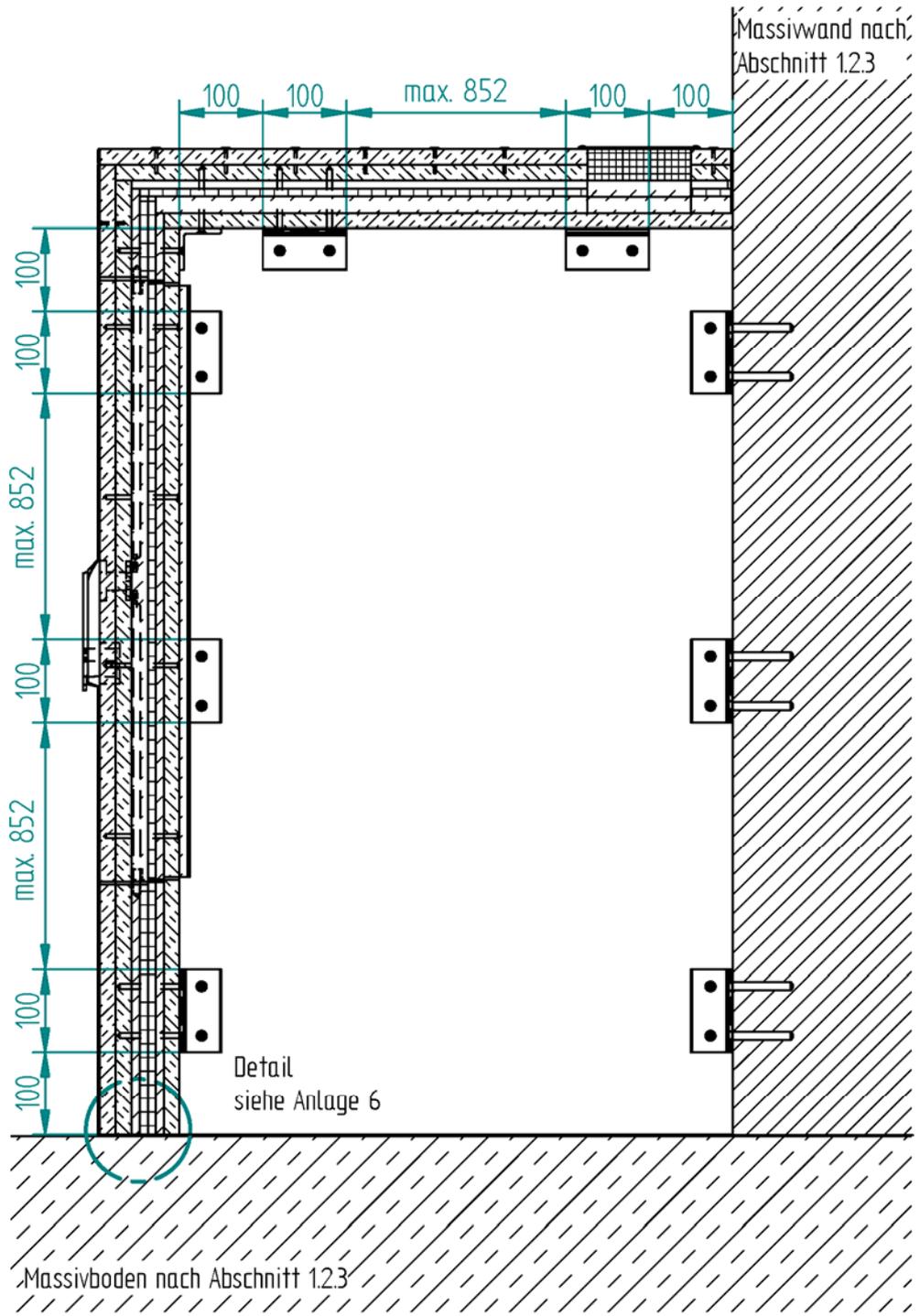


Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 4

Schnitt B - B
 Detail Gehäuseverschluss / Detail Scharnier

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-59

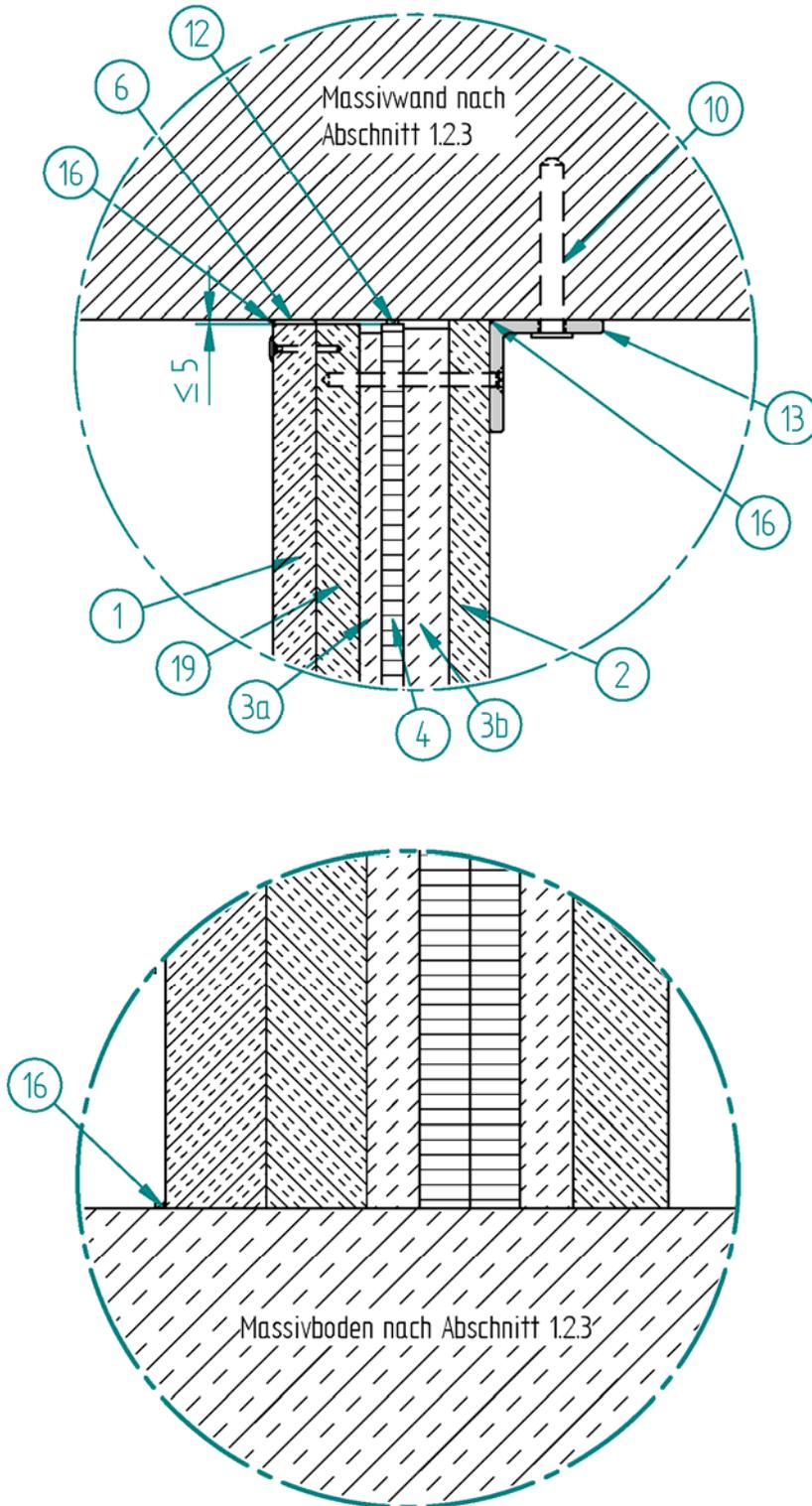


Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 5

Schnitt C - C / Schnitt D - D

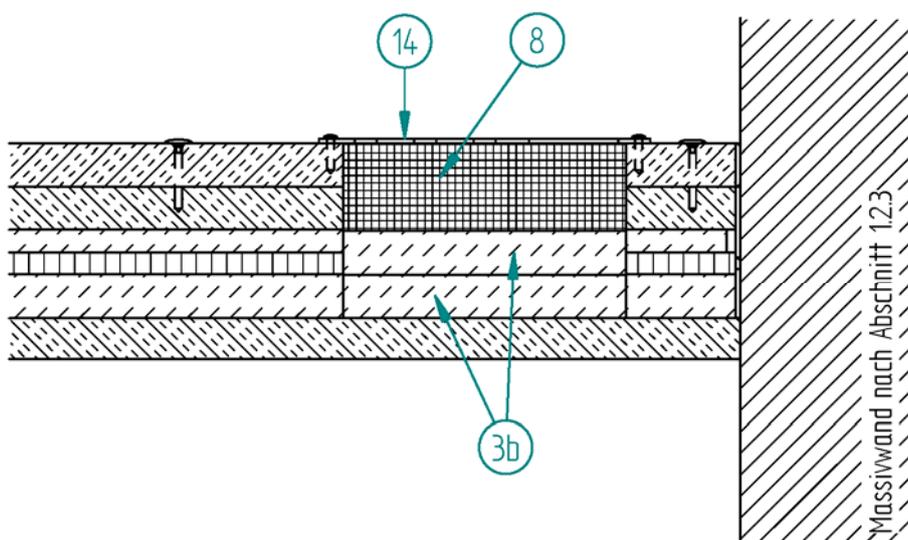
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-59



Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 6

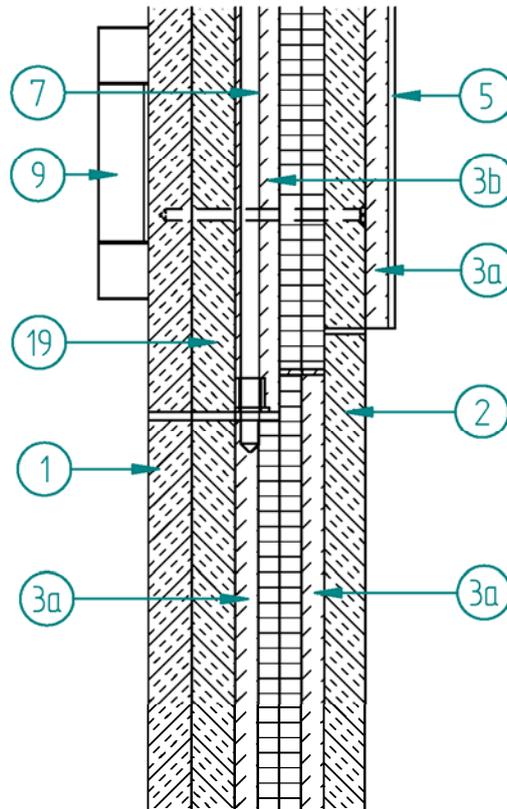
Detail Wandbefestigung / Bodenanschluss



Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 7

Detail Kabeleinführung

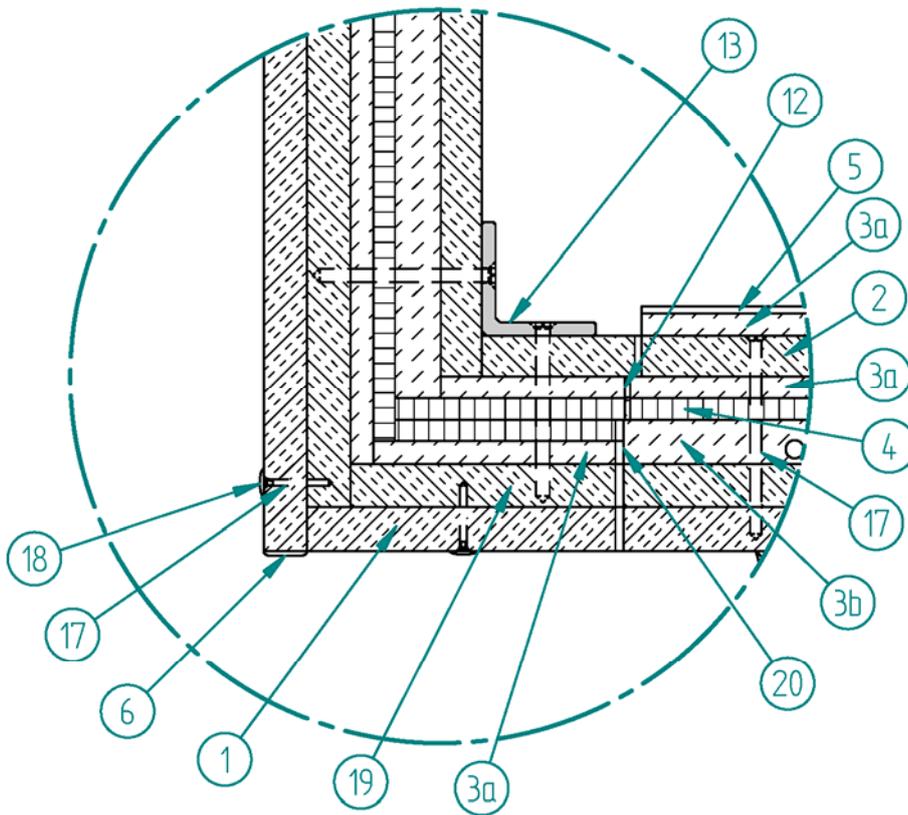


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-59

Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 8

Detail Stangenführung



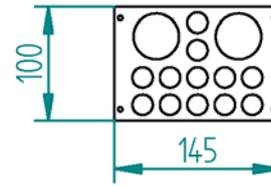
Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 9

Detail Innenwinkel

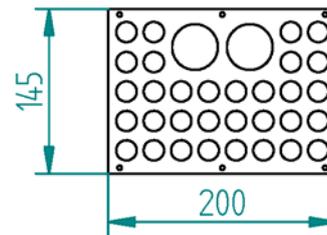
Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
2 x \varnothing 40 mm
12 x \varnothing 18 mm

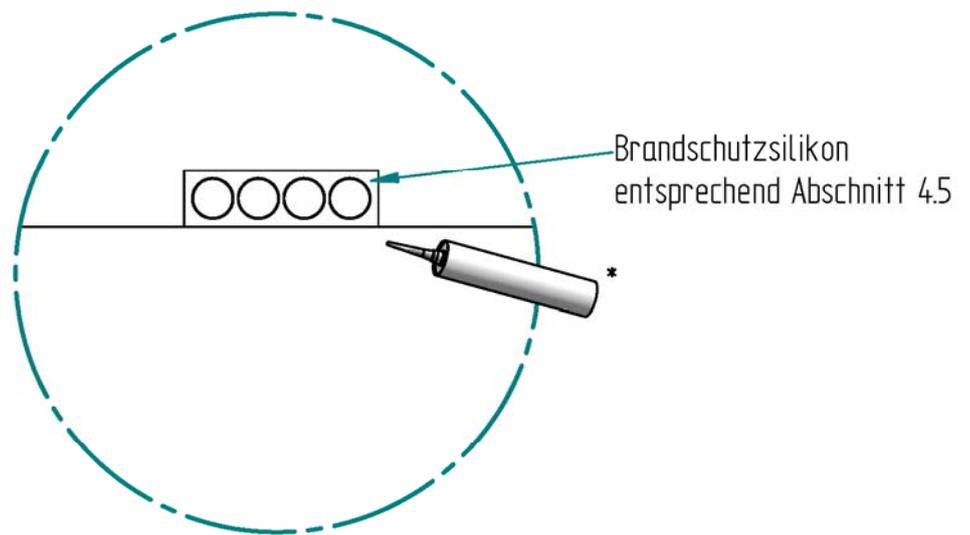


Kabeleinführung Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
2 x \varnothing 40 mm
32 x \varnothing 18 mm



Detail H



* die Kabelzwischenräume sind vollständig auszufüllen

Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 10

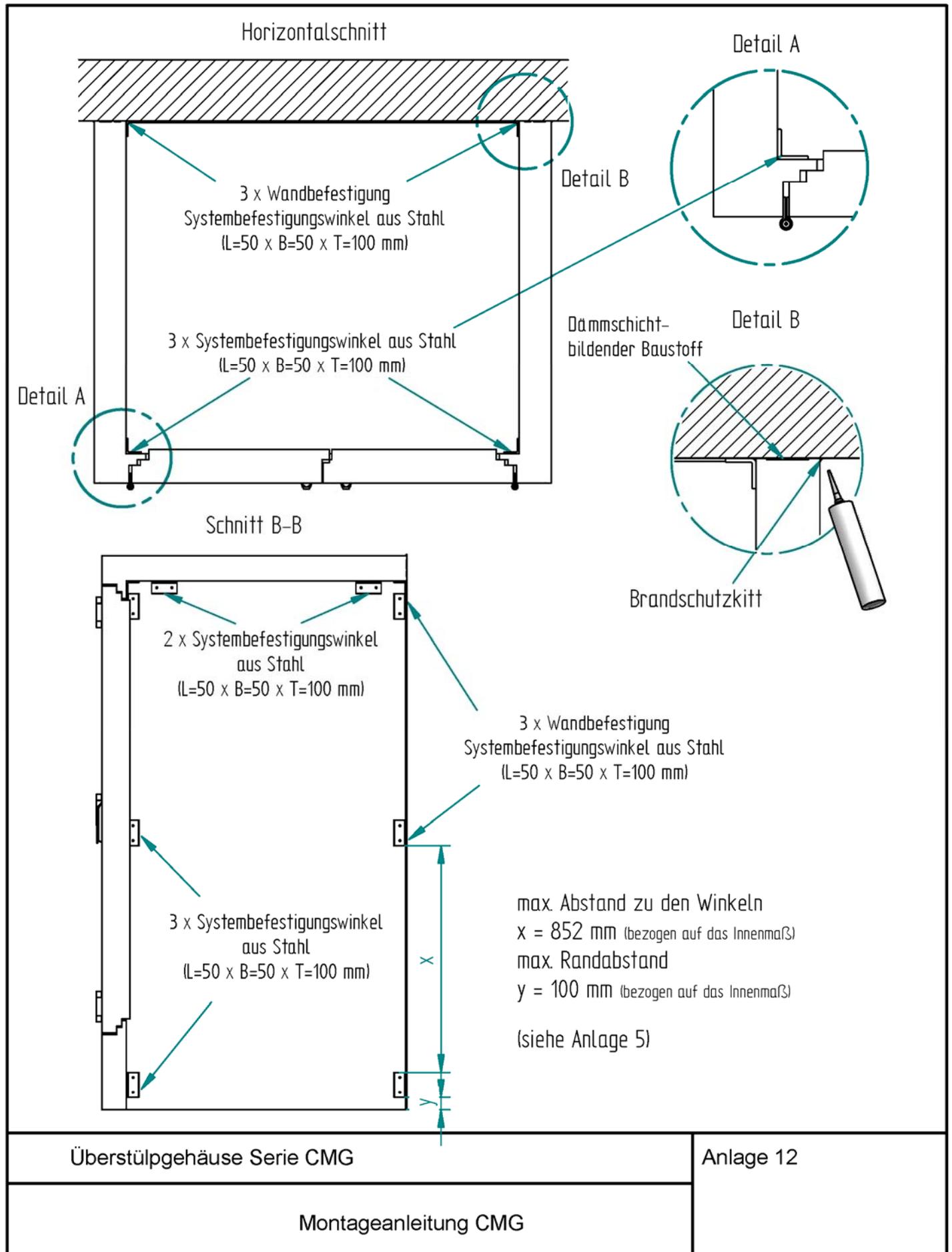
Kabeleinführungen

Positionsnummer	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte beschichtet
2	Brandschutzplatte
3	Mineralfaserplatte
4	Gipskartonbauplatte
5	Abdeckung
6	Umleimer
7	Schwenkhebelverschluss
8	Dämmschichtbildender Baustoff
9	Scharnier
10	Befestigungsmittel gem Abschnitt 2.1.5
11	Dichtband
12	Dämmschichtbildender Baustoff
13	Innenwinkel
14	Kabeleinführungsblech
15	Gewindestange mit Muttern
16	Brandschutzkitt
17	Schrauben
18	Schraubenabdeckkappe
19	Brandschutzplatte unbeschichtet
20	Gewebeband

Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 11

Positionsliste



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-59

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Überstülpgehäuse vom Typ "CMG"¹ (Zulassungsgegenstand) hergestellt/ errichtet hat:

- Baustelle bzw. Gebäude:

- Datum der Herstellung/ Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Überstülpgehäuse vom Typ "CMG"¹ mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: **Z-86.1-59** des Deutschen Institut für Bautechnik vom _____ (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom _____) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Überstülpgehäuses gestellt hat, hergestellt/ errichtet wurde und

- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

 (Ort, Datum)

 (Firma/ Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ nicht Zutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlagenbeschreibung

Anlage 13